

## Tit. 7.5 RdSchr. 09f

# Gemeinsames Rundschreiben zur Berechnung, Höhe und Zahlung des Krankengeldes und des Krankengeldes bei Erkrankung des Kindes von Leistungsbeziehern nach dem SGB III

## Tit. 7 – Saison-Kurzarbeitergeld ([jetzt] § 101 SGB III)

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben zur Berechnung, Höhe und Zahlung des Krankengeldes und des Krankengeldes bei Erkrankung des Kindes von Leistungsbeziehern nach dem SGB III

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 09f

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. 7.5 RdSchr. 09f – Krankengeld für Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld

(1) Bei [richtig] Beziehern von Saison-Kurzarbeitergeld richtet sich die Berechnung des Krankengeldes ebenfalls nach § 47b Abs. 3 bis 5 SGB V . Hinsichtlich der Bemessung und Zahlung von Krankengeld gelten grds. die Ausführungen im Abschnitt 6.3.1 .

(2) Erkrankten Versicherte vor dem Beginn des Bezugs von Saison-Kurzarbeitergeld bzw. während eines Kalendermonats ohne Saison-Kurzarbeitergeldbezug des Betriebes, erhalten sie für Zeiten des Arbeitsausfalls an Stelle des Saison-Kurzarbeitergeldes Krankengeld in gleicher Höhe und zwar solange, wie ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall nach dem EFZG besteht ( § 47b Abs. 4 SGB V ).

(3) Sofern ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht oder nicht mehr besteht, wird das Krankengeld nach dem regelmäßigen Arbeitsentgelt bemessen, das zuletzt vor Eintritt des Arbeitsausfalls (Bemessungszeitraum ist der Monat vor Beginn der Kurzarbeitergeld-Periode) erzielt wurde.

(4) Erkrankten Versicherte vor dem Beginn des Bezugs von Saison-Kurzarbeitergeld und besteht zu diesem Zeitpunkt noch angespartes Arbeitszeitguthaben, für welches mangels (tarif-) vertraglicher Regelungen keine Verpflichtung des Versicherten besteht, dieses vorrangig in Anspruch zu nehmen, kann ein Ruhen des Krankengeldanspruchs in Höhe des Saison-Kurzarbeitergeldes wegen bestehender Arbeitszeitguthaben nicht eintreten.

#### Beispiel 24 [2012 aktualisiert]

Arbeitnehmer, angespartes Arbeitszeitguthaben 96 Std. (= 12 Tage)

Arbeitsunfähigkeit ab (keine Vorerkrankungen): 3. 1. 2012

Kurzarbeit ab: 12. 1. 2012

a) keine vertragliche Regelung zum vorrangigen Einsatz von Arbeitszeitguthaben

b) vertragliche Regelung zum vorrangigen Einsatz von Arbeitszeitguthaben

zu a)

- (volle) Entgeltfortzahlung: 3. 1. 2012 bis (9 Tage)  
11. 1. 2012

- verkürzte Entgeltfortzahlung und Krankengeld in Höhe  
Saison-Kurzarbeitergeld 12. 1. 2012 bis (33 Tage)  
13. 2. 2012

( § 47b Abs. 4 SGB V ):

- Krankengeld ( § 47 SGB V ) ab: 14. 2. 2012

- Abbau des Arbeitszeitguthabens nicht erforderlich.

zu b)

- (volle) Entgeltfortzahlung: 3. 1. 2012 bis (9 Tage)  
11. 1. 2012
- Abbau des Arbeitszeitguthaben: 12. 1. 2012 bis (12 Tage)  
23. 1. 2012
- verkürzte Entgeltfortzahlung und Krankengeld in Höhe  
Saison-Kurzarbeitergeld 24. 1. 2012 bis (33 Tage)  
25. 2. 2012
- ( § 47b Abs. 4 SGB V ):
- Krankengeld ( § 47 SGB V ) ab: 26. 2. 2012

(5) Erkrankten Versicherte während des Bezugs von Saison-Kurzarbeitergeld , besteht regelmäßig kein Anspruch auf Leistungsfortzahlung des Saison-Kurzarbeitergeldes , wenn der Arbeitnehmer noch Guthabenstunden auf seinem Arbeitszeitkonto hat, die im Rahmen der Unvermeidbarkeit des Arbeitsausfalls vorrangig einzubringen sind. Der arbeitsunfähig erkrankte Arbeitnehmer wird insoweit nicht anders behandelt als der gesunde Arbeitnehmer, der vor Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld ebenfalls verpflichtet ist, bestehende Arbeitszeitguthaben einzubringen. Die Tage, für die der Arbeitnehmer Anspruch auf Leistungsfortzahlung des Saison-Kurzarbeitergeldes hat, werden auf den gesetzlichen Zeitraum der Entgeltfortzahlung von 6 Wochen angerechnet. Gleiches gilt für Tage, für die der Arbeitnehmer Krankengeld in Höhe des Saison-Kurzarbeitergeldes erhält ( BAG vom 27. 8. 1971 - 1 AZR 69/71 -). Eine Anrechnung auf den Entgeltfortzahlungszeitraum erfolgt allerdings nicht, soweit der Arbeitnehmer Arbeitszeitguthaben einbringt. Zur Verpflichtung zur vorrangigen Auflösung von Arbeitszeitguthaben sind die Regelungen des [jetzt] § 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III zu beachten.

Beispiel 25 [2012 aktualisiert]

Arbeitnehmer, angespartes Arbeitszeitguthaben 96 Std. (= 12 Tage)

Kurzarbeit ab: 3. 1. 2012  
Arbeitsunfähigkeit ab (keine Vorerkrankungen): 12. 1. 2012

- Abbau Arbeitszeitguthaben: 12. 1. 2012 bis 23. 1. 2012 (12 Tage)  
(ggf. zuzüglich Zuschuss-Wintergeld)
- Entgeltfortzahlung 24. 1. 2012 bis 5. 3. 2012 (42 Tage)  
(in Höhe Saison-Kurzarbeitergeld ):
- Krankengeld ab: 6. 3. 2012